

Beschlussvorlage zur Satzungsänderung § 5, Abs. 1

§ 5 der Satzung in der derzeitigen Fassung lautet:

§ 5 Kündigung

- (1) Die Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer Frist von **24 Monaten** zum Ende eines jeden Geschäftsjahres gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Für die Einhaltung der Frist ist der Zugang der Erklärung bei der Genossenschaft maßgeblich.
- (3) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es seine Beteiligung auch lediglich mit einzelnen seiner Geschäftsanteile kündigen. Für die Kündigung gelten die Abs. 1, 2 und 3 entsprechend.
- (4) Das außerordentliche Kündigungsrecht gemäß § 67a GenG bleibt unberührt.

Der Vorstand schlägt der Generalversammlung folgende Satzungsänderung durch Neufassung des § 5 wie folgt vor:

§ 5 Kündigung

- (1) Die Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer Frist von **12 Monaten** zum Ende eines jeden Geschäftsjahres gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Für die Einhaltung der Frist ist der Zugang der Erklärung bei der Genossenschaft maßgeblich.
- (3) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es seine Beteiligung auch lediglich mit einzelnen seiner Geschäftsanteile kündigen. Für die Kündigung gelten die Abs. 1, 2 und 3 entsprechend.
- (4) Das außerordentliche Kündigungsrecht gemäß § 67a GenG bleibt unberührt.

Begründung:

Um die Liquidität und eine stabile Eigenkapitalquote zu gewährleisten, wurde im Zuge der Umwandlung 2016 eine vergleichsweise lange Kündigungsfrist von 24 Monaten zum Jahresende festgelegt. Verhindert werden sollte, dass durch plötzlichen Kapitalabzug die Genossenschaft in unerwartete Liquiditätsengpässe oder eine zu geringe Eigenkapitalbasis läuft ohne dass der Vorstand ausreichend Gelegenheit hat, anderweitig Mitglieder oder Geschäftsguthaben einzuwerben.

In der Praxis führt die Regelung dazu, dass gekündigte Geschäftsanteile je nach Zeitpunkt der Kündigung erst 24 bis 35 Monate nach der Kündigung tatsächlich ausbezahlt werden. Durch den langen Kündigungszeitraum werden die Mitglieder nach Auffassung des Vorstandes länger gebunden, als das zur Sicherung der Stabilität notwendig wäre.

Zusätzlich soll den Mitgliedern ermöglicht werden, einen Teil ihrer Geschäftsguthaben zu kündigen und – soweit gewünscht – als Nachrangdarlehen zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig soll weiterhin eine stabile Eigenkapitalbasis gewährleistet bleiben.

Der Vorstand hielt vor diesem Hintergrund eine Regelung, nach der die Kündigungsfrist 12 statt 24 Monate zum Jahresende beträgt, für angemessen, um einerseits eine stabile Eigenkapitaldecke, andererseits aber auch eine gewisse Flexibilität der Mitglieder zu gewährleisten.